

Regelungen der Ausbildungsteilnehmer*innenⁱ

für ihre Zusammenarbeit, ihre Vertretungen und die Delegiertenwahl

Kandidat*innen haben vom Eintritt bis zum Abschluss einer Aus-, Fort- und Weiterbildung des APG•IPS die Möglichkeit der organisierten Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Interessensvertretung und – im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildungskonferenz (AK) der Akademie – der Mitbestimmung die Ausbildung betreffend.

Dabei soll der Personzentrierte Ansatz maßgebliche Grundlage und Leitprinzip sein.

1 Die Vollversammlung (VV) der Kandidat*innen als Basis der organisierten Zusammenarbeit und gemeinsamen Beschlussfassung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung aller Ausbildungsteilnehmer*innen statt. Zusätzlich kann eine außerordentliche VV jederzeit von einer gewählten Vertreter*in der Kandidat*innen-Vertretung (KV) oder von mindestens 5 Ausbildungsteilnehmer*innen einberufen werden. Ein Antrag auf Einberufung einer ao. VV geschieht durch persönliche Emails an die offizielle KV-Mailadresse (kandidat_innenvertretung@apg-ips.at). Innerhalb von 10 Tagen muss eine entsprechende Einladung ergehen. Der Termin soll innerhalb von 30 Tagen stattfinden.

Die VV orientiert sich bei Stimmrecht und Beschlussfassung, Protokollführung sowie Tagesordnung an der Vollsitzung der AK (aktuell die Punkte 5., 7., 8.) sofern es keine hier eigens vereinbarten Regelungen gibt.¹

1.1 Ablauf einer VV

Der Vorsitz jeder VV wird im Vorfeld von der KV gewählt. Dessen Aufgaben sind: die Einberufung und Einladung zur Kandidat*innen-Vollversammlung; die diesbezügliche Terminfindung und Ortsfixierung; die Erstellung und Bekanntgabe der Tagesordnung; die Leitung der Vollversammlung.

Eine VV kann als Präsenztermin oder online stattfinden. Bei jeder VV wird zu Beginn die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Anzahl der Stimmberechtigten erhoben. Fällt die Anzahl der Stimmberechtigten im Lauf der VV unter 50 % der anfänglich erhobenen Teilnehmer*innen, so verliert die VV ihre Beschlussfähigkeit. Fluktuationen sind zu vermeiden.

1.2 Aufgaben der VV

- Debatten und Entscheidungen zu Angelegenheiten, die die Aus-, Fort- und Weiterbildung betreffen
- Bericht der Kandidat*innen-Vertretung (KV), Bericht aus dem Kandidat*innen-Forum des ÖBVP (KFO)
- Themenfindung für die Aus-, Fort- und Weiterbildungskonferenz (AK)
- Beschluss zur Durchführung einer Wahl

ⁱ mit Ausbildungsteilnehmer*innen sind alle Kandidat*innen einer Aus-, Fort- und Weiterbildung gemeint

2 Die Kandidat*innen-Vertretung (KV) und die Vertreter*in im ÖBVP-Kandidat*innen-Forum (KFO)

Aus allen Ausbildungsteilnehmer*innen eines Aus-, Fort- oder Weiterbildungslehrganges werden in einer jährlich stattfindenden Wahl die jeweiligen Vertreter*innen für den entsprechenden Lehrgang gewählt. Zusätzlich wird aus allen Teilnehmer*innen des Fachspezifikums eine Vertreter*in für das Kandidat*innen-Forum des ÖBVP (KFO-Vtr.) gewählt. (Siehe Punkt 3. Wahl)

Die Kandidat*innen-Vertretung umfasst gleichwertig die gewählte Vertreter*in (Vtr.) sowie deren Stellvertreter*in (Stv.) und arbeitet im Team. Sie regelt ihre Zusammenarbeit selbst und gibt auf Anfrage darüber Auskunft.

2.1 Die KV besteht aus bis zu 10 Personen

2 Kandidat*innen-Vertreter*innen für das Fachspezifikum (FS) mit insgesamt 2 Stellvertreter*innen

1 Kandidat*innen-Vertreter*in für den Lehrgang Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie (KJPT) mit 1 Stellvertreter*in

1 Kandidat*innen-Vertreter*in für den Lehrgang Gruppenarbeit (WGA) mit 1 Stellvertreter*in

1 Kandidat*innen-Vertreter*in für den Lehrgang Gruppenpsychotherapie (WGP) mit 1 Stellvertreter*in

Die jeweilige Funktion wird bis zur Konstituierung der nächsten KV ausgeübt. Wird die Aus-, Fort- oder Weiterbildung abgeschlossen, so kann die Person ihren Posten als Vertreter*in bis zum Ende der gewählten Funktionsperiode weiter ausüben. Damit soll eine kontinuierliche Arbeit der KV gewährleistet werden. Legt jemand seine/ihre Funktion (Vtr./Stv.) zurück, hat die KV die Möglichkeit diese bis zur nächsten Wahl nachzubesetzen („kooptieren“). Über einen solchen Schritt sind alle Kandidat*innen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2.2 Aufgaben der KV

2.2.1 In der Ausbildungskonferenz

Alle Personen der Kandidat*innen-Vertretung (Vtr. + Stv.) nehmen an der AK (maximal 4x im Jahr) teil. Die Vertreter*innen (nicht die Stellvertreter*innen) haben ein Stimmrecht bei allen Anträgen, die in der AK gestellt werden.²

Die 5 Kandidat*innen-Vertreter*innen sind auch als Delegierte in die Kurie der Ausbildungsteilnehmer*innen gewählt.

Es gibt 3 Kurien in der AK: die Kurie der Ausbildungsteilnehmer*innen, die Kurie der Akademie der Ausbilder*innen und die Kurie der ordentlichen Mitglieder des Instituts. Bei einem Kurienveto (mindestens 2/3 einer Kurie stimmen gegen einen Vorschlag), muss der Tagesordnungspunkt in der AK solange behandelt werden, bis ein Ergebnis ohne Kurienveto gefunden ist.

Eine Vertreter*in kann eine Vollmacht an ihre Stellvertreter*in oder eine andere Person aus der Kandidat*innen-Vertretung erteilen, sofern sie nicht an der AK teilnehmen kann. Pro Person kann jeweils nur eine Stimme an eine andere Person aus der KV übertragen werden.-

Die KV wählt jeweils eine Person als delegierte Vertreter*in und eine als deren Stellvertreter*in aus den gewählten Vertreter*innen der Ausbildungsteilnehmer*innen in die beiden ständig eingerichteten Ausschüsse der AK.

Die Delegation in einen Ausschuss ist nur nach abgeschlossener Lehrtherapie/Lehrberatung möglich. Ausnahmen können von der AK beschlossen werden (Punkt 3.1.1.2 Statut der AK). Die Besetzung mehrerer Posten durch eine Person ist zu vermeiden.

Zu den Aufgaben als delegierte Vertreter*in im Ausschuss für die Ausbilder*innen-Überprüfung zählt die Evaluierung der jeweils zu überprüfenden Lehrbeauftragten gemeinsam mit den anderen Ausschussmitgliedern.

Die delegierte Vertreter*in im Ausschuss für persönliche Ausbildungsfragen behandelt gemeinsam mit den anderen Ausschussmitgliedern Anfragen von Kandidat*innen, die von den üblichen Durchführungsbestimmungen abweichen.³

2.2.2 Dem Hauptziel der Interessensvertretung der Kandidat*innen folgend ist es Aufgabe der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen

- sich an der organisierten Zusammenarbeit aktiv zu beteiligen und diese zu fördern, wie zum Beispiel die Teilnahme an Informationsaustausch und Arbeitstreffen der KV
- die Anliegen, Wünsche und Ideen der Kandidat*innen bezüglich der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu erheben, diese im Team der KV zu besprechen, gegebenenfalls weiterzuleiten (z.B. an einzelne Ausbilder*innen) oder in der AK einzubringen, und dabei gemeinsam das bestmögliche Vorgehen zu eruieren
- Auskunft über die allgemeinen und aktuellen Tätigkeiten der Vertretung und deren Entwicklungsstand zu geben – via gemeinsame Aussendung per Email oder auf dem internen Bereich der IPS-Webseite

Als Schnittstelle zwischen Kandidat*innen und Akademie einerseits und zum Institut hin andererseits sind sie Ansprechpartner*innen für Kandidat*innen, Ausbilder*innen und Vereinsmitglieder.

2.3 Vertreter*in im ÖBVP-Kandidat*innen-Forum (KFO)

Die Vertreter*in nimmt an den Treffen des ÖBVP-Kandidat*innen-Forums aktiv teil und berichtet der KV und der VV. Sie setzt sich dafür ein, dass der Personenzentrierte Ansatz gehört wird. Näheres unter:

<https://www.psychotherapie.at/psychotherapeutinnen/bildung/kandidatinnen>

Die KFO-Vertreter*in und die KV arbeiten eng zusammen und unterstützen sich wechselseitig. Von jeder KFO-Sitzung wird den Ausbildungsteilnehmer*innen ein Protokoll (z.B. auf der IPS-Homepage) zur Verfügung gestellt.

Die Vertreter*in ist in der AK nicht stimmberechtigt.

3 Die Wahl der Kandidat*innen-Vertretung und der Vertreter*in für das KFO

Alle Ausbildungskandidat*innen des APG•IPS, können sich für die in Punkt 2.1 genannten Posten zur Wahl stellen. Sollte es interessierte Personen geben, die ihr Status Kolloquium noch nicht abgeschlossen haben, muss die Vertretungsmöglichkeit in der AK genehmigt werden.⁴

Eine Wahlkandidat*in muss sich in der jeweiligen Aus-, Fort- und Weiterbildung befinden, für die sie sich aufstellen lässt. Alle Kandidat*innen, die sich in einer Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung befinden, sind nur für die Wahl dieser entsprechenden Vertreter*in bzw. Stellvertreter*in stimmberechtigt. Bei der Wahl der Vertreter*in des KFO ist jede*r aus dem Fachspezifikum stimmberechtigt.

3.1 Ablauf der Wahl

Die Wahl findet regulär im Herbst statt und wird als geheime Wahl durchgeführt. Eine außerordentliche Wahl kann bei einer Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Eine Wahl findet vorzugsweise mit dem Online-Tool der IPS-Homepage statt. Dabei kann eine Wahlkandidat*in gewählt werden oder nicht gewählt werden.

In einem Wahlgang werden die Personen der Kandidat*innen-Vertretung (KV), aber auch die Vertreter*in für das ÖBVP-Kandidat*innen-Forum (KFO) gewählt.

Jede Wahlkandidat*in kann sich für einen (Vertreter*in oder Stellvertreter*in) oder beide Posten (Vertreter*in und Stellvertreter*in) innerhalb einer Ausbildung aufstellen lassen. Eine Person kann nicht mehrere Posten (z.B. verschiedener Ausbildungslehrgänge) übernehmen. Allerdings ist es möglich, in der KV und Vertreter*in im KFO zu sein.

Die stimmenstärksten Wahlkandidat*innen haben das Recht die Wahl anzunehmen. Wenn sie diese ablehnen, rückt automatisch die zweitstärkste Bewerber*in auf den Posten.

Sollte es keine Wahlkandidat*in für einen Stellvertretungsposten geben, wird die nach Stimmenanzahl nächstgereichte Kandidat*in des diesbezüglichen Postens einer Vertreter*in (sofern keine Vertretung übernommen wurde) als Stellvertreter*in genannt und kann diese Wahl annehmen.

3.2 Wahlleitung und Aufsichtsperson

Für die Durchführung der Wahl wird von der KV eine Wahlleitung vorgeschlagen und eine möglichst unabhängige Aufsichtsperson gesucht, um in der VV bestätigt zu werden. Die Wahlleitung muss nicht aus dem Team der KV ernannt werden, es ist jedoch immer auf Datenschutz besonders zu achten. Die Aufsichtsperson sollte jemand außerhalb der KV und der zu wählenden Kandidat*innen sein. Sie hat Anrecht auf alle nötigen Informationen und wird im Falle eines Einspruchs gegen die Wahl aktiv (siehe 3.3. dieser Regelungen).

3.3 Aufgaben der Wahlleitung

Ab dem Beschluss einer Wahl und der Zustimmung der VV zu einer vorgeschlagenen Wahlleitung befasst sich diese im Auftrag der Ausbildungsteilnehmer*innen mit folgenden Aufgaben:

- Information über die bevorstehende Wahl und deren Modalitäten (zeitlicher Rahmen: Termin, Bewerbungsfristen der Wahlkandidat*innen, Annahmefristen, Zeitraum für Stimmabgabe und Auszählung) an alle wahlberechtigten Ausbildungskandidat*innen
- Information über die zur Wahl stehenden Posten an alle Ausbildungskandidat*innen und Aufruf zur Bewerbung
- Dokumentation der Bewerbungen und Prüfung der Kriterien/Voraussetzungen
- Information über die zur Wahl stehenden Wahlkandidat*innen
- Vorbereitung der für eine Online-Wahl nötigen technischen Gegebenheiten
- Information über die Art der Stimmabgabe
- Überprüfung der Auszählung
- Weitergabe des Wahlergebnisses an die Ausbildungskandidat*innen und die amtierende KV, als auch an die Akademieleitung und den AK Vorsitzenden
- Sicherstellung des Wahlgeheimnisses (z.B. mit unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen)

3.4 Kandidatur, Fristen und Einspruch

Die Wahl darf frühestens 2 Wochen nach ihrem Beschluss beginnen. Bis 8 Tage vor der Wahl kann eine Kandidatur bekannt gegeben werden. Diese muss schriftlich (per Email, mit einer kurzen Beschreibung der Person) an die KV und die Wahlleitung erfolgen und die Funktion, die angestrebt wird, enthalten. Eine Woche vor Wahlbeginn werden die Wahlkandidat*innen für alle Stimmberechtigten bekannt gegeben.

Der Link bei einer Online-Wahl muss mindestens 1 Woche geöffnet sein, um den Stimmberechtigten ausreichend Zeit zur Stimmabgabe zu geben.

Das Wahlergebnis wird sofort nach der Auszählung per Email an alle Kandidat*innen durch die Wahlleitung veröffentlicht. Die gewählten Personen haben darauf zwei Tage Zeit, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen.

Wer welche Funktion in der neuen KV ausüben wird, soll so bald wie möglich den Kandidat*innen, der Akademieleitung und dem Vorsitzenden der AK bekannt gegeben werden. Der Termin der konstituierenden Sitzung (nur ausnahmsweise Online) sollte möglichst rasch nach der Wahl stattfinden.

Ein Einspruch gegen die Wahl kann innerhalb von 2 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von mindestens einer stimmberechtigten Person schriftlich bei der Wahlleitung oder der Aufsichtsperson und/oder der amtierenden KV erhoben werden und ist von der Aufsichtsperson zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird per Email an alle Kandidat*innen veröffentlicht. Wenn daraufhin innerhalb von 3 Tagen keine ao. Vollversammlung von 5 Ausbildungsteilnehmer*innen oder von einer gewählten Vertreter*in einberufen wird, ist die Wahl gültig. Wird eine ao. Vollversammlung einberufen, ist die Wahl zumindest bis zu dieser nicht gültig und die alte KV bleibt weiterhin im Amt.

In der Vollversammlung der Kandidat*innen (VV) beschlossen am 19.11.2020. Änderungen beschlossen in der Vollversammlung der Kandidat*innen am 13.10.2022.

Eine Änderung dieser Regelungen kann nur in einer VV mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Bei Änderung der AK-Statuten müssen betroffene Punkte angepasst werden und diese in einer VV abgestimmt werden.

1 Hierzu relevante Punkte aus **Statut und Geschäftsordnung der Aus-, Fort- und Weiterbildungskonferenz**, kurz „Statuten der AK“ genannt:

5. Stimmrecht und Beschlussfassungen

5.1. Zustandekommen eines Beschlusses in der Vollsitzung

5.1.1. Zu einer Beschlussfassung bedarf es eines Antrags, der beim oder bei der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einzubringen ist, sowie einer relativen Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

5.1.6. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen und Abstimmungen über Personen erfolgen über Wunsch auch nur eines Wahlberechtigten geheim.

5.1.7. Bei Anträgen ist zwischen Haupt-, Gegen- und Zusatzanträgen zu unterscheiden: Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag. Ein Zusatzantrag erweitert oder beschränkt den Hauptantrag; ein Gegenantrag ist ein dem Hauptantrag entgegenstehender, mit ihm nicht vereinbarer und wesentlich unterschiedener Antrag. Liegen mehrere Anträge zu einem Gegenstand vor, so ist der Hauptantrag vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch die Annahme des Gegenantrags ist der Hauptantrag gefallen, bei Ablehnung des Gegenantrags ist über den Hauptantrag abzustimmen. Konkurrenzieren einander mehrere Zusatz- bzw. Gegenanträge, so ist der allgemeinere vor dem engeren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.

5.1.8. Anträge auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste oder Beschränkung der Redezeit u. Ä. können als Zwischenrufe gestellt werden und sind sofort, spätestens jedoch nach einem bzw. einer Pro- und einem Kontraredner bzw. einer Kontrarednerin, abzustimmen. Solche Anträge sowie Zwischenrufe "zur Geschäftsordnung" unterbrechen den Gang der Debatte bzw. der Tagesordnung. Auf Antrag und Beschluss kann die Sitzung auf eine vereinbarte Zeit vorübergehend unterbrochen werden.

5.2. Übertragbarkeit des Stimmrechts

5.2.2. Eine Person kann maximal eine Stimme übertragen bekommen.

5.2.3. Die Stimmrechtsübertragung gilt nur für eine Sitzung, muss dem bzw. der Vorsitzenden vom bzw. von der Delegierenden mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht und im Vorhinein bekannt gegeben werden.

7. Protokollführung

7.1. Von jeder Sitzung wird durch einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin ein Protokoll angefertigt.

7.2. Für die Endfassung des Protokolls ist der bzw. die Vorsitzende verantwortlich.

7.3. Das Protokoll hat den Ort, das Datum, Beginn und Ende einer Sitzung, die Tagesordnung, die anwesenden Personen, den wesentlichen Gang der Debatte sowie die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse zu enthalten. Es schließt mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Termins für die nächste Sitzung.

8. Tagesordnung

8.1. Anträge zur Tagesordnung, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden können, sind bis 4 Tage vor Beginn der Vollsitzung dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden mündlich oder schriftlich zu übermitteln.

8.2. Dringliche Anträge zur Tagesordnung, die bis zu Beginn oder während der Sitzung eingebracht werden können, benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung der relativen Stimmenmehrheit der stimmberechtigten AK-Mitglieder oder der einhelligen Zustimmung aller Mitglieder einer Kurie.

8.3. Wenn die Mitglieder einer Kurie die Behandlung eines Tagesordnungspunktes einhellig als dringlich verlangen, ist dieser vorzureihen.

8.4. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden gereiht. Dabei ist vorrangig auf die Dringlichkeit von der Sache her, sodann auf den Zeitpunkt des Einlangens der Anträge sowie auf durch Kurien-veto weiter zu behandelnde Punkte (lt. Pkt. 5.1.3.) Bedacht zu nehmen.

8.5. Die Tagesordnung wird am Beginn der Sitzung zur Abstimmung gebracht. Auf Antrag kann während des gesamten Sitzungsverlaufes eine andere Reihenfolge beschlossen werden.

8.6. Der bzw. die Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung der Vollsitzungen auf Anfrage jedem APG•IPS-Mitglied bekannt zu geben.

2 Hierzu relevante Punkte aus **Statut und Geschäftsordnung der Aus-, Fort- und Weiterbildungskonferenz**, kurz „Statuten der AK“ genannt:

3.2.1. Die Delegierten der Ausbildungsteilnehmer und -teilnehmerinnen sowie ihre Stellvertreter bzw.

Stellvertreterinnen werden von den Ausbildungsteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen für ein Jahr gewählt. Diese organisieren ihre Zusammenarbeit, ihre Vertretungen und die Delegiertenwahl selbstständig. Sie übermitteln dem bzw. der Vorsitzenden der AK die jeweils gültigen Regelungen dazu.

3.2.4 Die Bestellungen und Delegationen gelten jeweils für ein Jahr, jedenfalls aber bis zur Wahl von Nachfolgern bzw. Nachfolgerinnen, und erfolgen jeweils rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der AK.

3.2.5. Eine Nach- oder Neuwahl bzw. -bestellung ist jederzeit möglich.

3.2.6. Die erfolgte Delegation ist dem oder der AK-Vorsitzenden umgehend zur Kenntnis zu bringen.

3.3. Delegiertenmandat

Die Delegierten haben stets als Vertreter bzw. Vertreterinnen der sie Delegierenden zu handeln und sind verpflichtet, bezüglich aller wesentlicher Fragen mit den sie Delegierenden in Kontakt zu stehen.

4. Teilnahmepflicht und Vertretung

4.1. Für alle Mitglieder lt. Pkt. 3.1.1. besteht Teilnahmepflicht.

4.2. Bei begründeter Verhinderung können die Delegierten ihren jeweiligen Vertreter bzw. ihre jeweilige Vertreterin entsenden oder ihre Stimme übertragen. Andere Mitglieder können bei Abwesenheit in begründeten Fällen ihre Stimme lt. Pkt. 5.2. übertragen.

5.1.2. Ein Beschluss in der Vollsitzung kommt auch bei relativer Stimmenmehrheit (oder - wo eigens vorgesehen - bei Zweidrittelmehrheit) dann nicht zustande, wenn die Vertreter der Kurie der Akademie oder der Kurie der Ausbildungsteilnehmer und –teilnehmerinnen mit Zweidrittelmehrheit dagegen stimmen (Kurienveto). Für ein solches Kurienveto ist die Abgabe von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen der Kurie (d.h. inklusive abwesender Kurienmitglieder) erforderlich; eine ordnungsgemäß übertragene Stimme gilt, wird sie bei der Abstimmung geltend gemacht, als abgegebene Stimme.

5.1.3. Kommt durch Kurienveto ein Beschluss nicht zustande, ist der betreffende Punkt der Tagesordnung in derselben oder der nächsten Sitzung weiter zu behandeln, solange bis ein Ergebnis ohne Kurienveto gefunden ist.

3 Hierzu relevante Punkte aus **Statut und Geschäftsordnung der Aus-, Fort- und Weiterbildungskonferenz**, kurz „Statuten der AK“ genannt:

11. Ausschuss für persönliche Ausbildungsfragen

11.1. Kompetenzen und Aufgaben

Der Ausschuss für persönliche Ausbildungsfragen der AK ist für die von der Ausbildungsordnung und den Durchführungsbestimmungen abweichende Anerkennung und Aberkennung von individuellen Ausbildungsschritten zuständig. Er bildet weiters die nächste Instanz für die Beeinspruchung von Entscheidungen der Akademie über die Anrechnung von Ausbildungsschritten bzw. von der Akademie beschlossenen Ergänzungen zum Curriculum für eine bestimmte Person.

11.2.2 Sofern ein Mitglied des Ausschusses in einer Angelegenheit befangen oder von einem Tagesordnungspunkt betroffen ist, der seine eigene Ausbildung betrifft, kann es für die Dauer der Behandlung nicht Ausschussmitglied sein und ist durch einen adäquaten Stellvertreter bzw. eine adäquate Stellvertreterin zu ersetzen.

11.3.3. Alle, die von den Inhalten und Ergebnissen der Ausschussberatungen- und -entscheidungen Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, alle persönlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Ausschuss vertraulich zu behandeln.

11.3.4. Jeder Ausbildungsteilnehmer bzw. jede –teilnehmerin sowie jedes Akademie-Mitglied kann beim bzw. bei der Ausschussvorsitzenden die Behandlung eines Anliegens schriftlich verlangen und ist von diesem bzw. dieser spätestens zwei Wochen nach Behandlung schriftlich oder auf elektronischem Weg über das Ergebnis zu informieren.

12. Ausbilder- und Ausbilderinnenausschuss

12.1. Kompetenz und Aufgaben

12.1.1. Der Ausbilder- und Ausbilderinnenausschuss ist für die Überprüfung der Ausbilder und Ausbilderinnen sowie die Behandlung allfälliger Anträge auf Überprüfung oder Entzug bestehender Berechtigungen zur Durchführung einer Ausbildungsfunktion zuständig und muss in diesen Fällen aktiviert werden. Über Beschluss der Vollversammlung (Pkt 14.2.) kann er auch eine Ausbilder- bzw. Ausbilderinnen-Bestellung vorbereiten oder durchführen.

13. Gemeinsame Bestimmungen für die ständig eingerichteten Ausschüsse

13.1. Die Mitglieder der beiden ständig eingerichteten Ausschüsse werden jeweils in der konstituierenden Sitzung der AK auf ein Jahr gewählt, und zwar: die Delegierten der Akademie von der Kurie der Akademie; die Delegierten der Ausbildungsteilnehmer bzw. –teilnehmerinnen von der Kurie der Ausbildungsteilnehmer bzw. -teilnehmerinnen; die Delegierten der ordentlichen Mitglieder vom Institutsleiter bzw. der -leiterin und dem bzw. der bzw. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder gemeinsam. Findet sich für eines der Ausschussmitglieder keine Person, so bleibt der Platz unbesetzt. Eine Nachwahl kann jederzeit erfolgen.

4 Hierzu relevanter Punkt aus **Statut und Geschäftsordnung der Aus-, Fort- und Weiterbildungskonferenz**, kurz „Statuten der AK“ genannt:

3.1.1.2. Kurie der Ausbildungsteilnehmer und –teilnehmerinnen: Mindestens drei Delegierte der Aus-, Fort- und Weiterbildungsteilnehmer bzw. –teilnehmerinnen (im Folgenden kurz: Ausbildungsteilnehmer/-teilnehmerinnen) des APG•IPS, und zwar zwei aus der Psychotherapieausbildung und einer bzw. eine aus jeder weiteren Ausbildung. (Die Delegierten dürfen während ihrer Teilnahme an der AK nicht in Ausbildungs-Einzelberatung oder -Einzeltherapie bei einem Mitglied der AK sein, außer dies wird von der AK in Ausnahmefällen einhellig beschlossen.)